jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/4/29 11Os48/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.04.1986

Norm

StPO §170 Z7
StPO §345 Abs1 Z4

Rechtssatz

Die Frage, ob ein Eideshindernis im Sinn (der Z7) des§ 170 StPO vorliegt, hat im Verfahren vor dem Geschwornengericht der Schwurgerichtshof allein zu entscheiden. Er hat zB darüber zu befinden, ob die Angaben eines Zeugen, deren objektive Unwahrheit auf der Hand liegt oder klargestellt ist, wesentliche Tatumstände betreffen und ob dem Zeugen bezüglich dieser Unwahrheit ein bloßer Irrtum zuzubilligen ist.

Entscheidungstexte

- 11 Os 48/86
  Entscheidungstext OGH 29.04.1986 11 Os 48/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0097799

Dokumentnummer

JJR_19860429_OGH0002_0110OS00048_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at